

**1. Bankier J. Rinderknecht an die Volkswirtschaftsdirektion Zürich, betreffend Erteilung der Ringkonzession an ausländische Firmen, 19. 1. 1932**

*Abschrift.*

J. Rinderknecht, Zürich.  
Zürich, den 19. Januar 1932.

An die Direktion der Volkswirtschaft des Kantons Zürich zu Handen der Regierungsrates, Zürich.

Hochgeehrter Herr Regierungsrat!

Der Kanton Zürich, als schweizerische Hochburg von Industrie und Handel ist von der Krise, welche insbesondere die Zentralstaaten heimsucht, besonders schwer betroffen.

Die Exportindustrie und alle jene zürcherischen Geschäftsleute, welche Guthaben in den Zentralstaaten besitzen, leiden unter dem Stillehalten. Die schweizerische und speziell auch die zürcherische Volkswirtschaft ist an dem Fluchtkapital, welches kurzfristig bei uns lagert desinteressiert und muss darin einen Grund sehen, der die Flüssigmachung der schweizerischen Guthaben im Auslande hindert. Der Kanton Zürich ist daher auch nicht interessiert an der Niederlassung und Neugründung ausländischer Finanz- und Bankinstitute, welche einerseits den hiesigen Unternehmungen Konkurrenz machen und andererseits die Kapitalverschiebungen fördern können. Besonders ist auch abzulehnen, wenn solche ausländische Gesellschaften auf unsere Börse und die Kursgestaltung Einfluss erhalten. Solange diese ausserordentlichen Notzustände unsere Guthaben in den Zentralstaaten illiquid erscheinen lassen, muss unbedingt in der Erteilung neuer Börsenkonzessionen die allergrösste Zurückhaltung gewahrt werden. Neukonzessionierungen ausserbörslicher und börslicher Art an ausländischen Firmen sind solange nicht mehr vorzunehmen, als die gegenwärtigen Zustände andauern. Obgleich das Börsengesetz in seinem alten, veralteten Wortlaut heute keine direkten Anhaltspunkte gibt, über Zulassung oder Nichtzulassung ausländischer Firmen, oder solchen Firmen, in welchen vorwiegend ausländische Interessen dominieren, zu befinden, muss unbedingt der Weg gesucht werden um diese unerquicklichen Zustände zu ändern. Die Mindestforderungen des Gesetzes werden in der Praxis zu wenig streng interpretiert und müssen ausserdem ergänzt werden. Die Verhältnisse haben sich seit dem Kriege und speziell seit einigen Jahren ganz wesentlich geändert. Ausländische Börsengesetze haben diesen neuen Tatsachen schon längst Rechnung getragen und erhalten Ausländer z. B. in Amsterdam grundsätzlich keinen Zutritt zur Börse. Die zürcherische Volkswirtschaft hat keinerlei Interesse an einer Ueberfremdung, welche eine wesentliche Beeinflussung zur Folge hätte. Solange eine ausländische Firma lediglich dem hiesigen Platze neue Geschäfte zuführt, ist gegen deren Betätigung nichts einzuwenden. Sobald aber eine ausserbörsliche Konzession oder gar die Ringberechtigung in Frage kommt, wird eine andere Stellungnahme Gebot. Wenn diese ausländischen Interessenten in finanzielle Schwierigkeiten geraten, so würde der ganze Platz in Mitleidenschaft gezogen und es

wären besonders die übrigen Mitglieder des Börsenvereins, welche darunter leiden müssen, da sie die neue Firma als Contrepartie anerkennen müssen. Bekanntlich sind die Verhältnisse in den Zentralstaaten heute derart, dass solche unliebsamen Ereignisse durchaus im Bereiche der Möglichkeit liegen. Ein Ueberblick über die Entwicklung jener Interessenkreise, welche in Zürich einen Stützpunkt für ihre Geschäfte gefunden haben, ist von hier aus unmöglich, sodass wir von heute auf morgen vor vollendete Tatsachen gestellt werden können, deren Aenderung oder Beseitigung ausserhalb unseres Einflussbereiches liegt.

Anderseits werden unsere eingefrorenen Guthaben im Auslande solange erstarrt bleiben, als nicht eine Rückwanderung des geflüchteten Kapitals erfolgt. Gerade die Zentralstaaten sind daran interessiert, dass wir in der Schweiz und besonders auch in Zürich alle Massnahmen treffen, um der Verblutung ihres Finanzmarktes entgegensteuern. Es wird beispielsweise Deutschland in einer weniger liberalen Auslegung des hiesigen Börsengesetzes eine wirkungsvolle Unterstützung seiner eigenen Wünsche erkennen.

Aus allen diesen Gründen muss ich mit allem Nachdruck das Begehren stellen, es sei an ausländischen Firmen oder deren Mandatäre solange keine ausserbörsliche oder Ringkonzession mehr zu erteilen, als sich die gegenwärtigen Verhältnisse nicht geändert haben. Dieser Massnahme sind alle ausländischen Firmen zu unterziehen, auch solche, die teilweise, jedoch nur zum kleinsten Teil, auch Schweizer Kapital ernähren. Wenn einmal die schweizerischen Guthaben wieder liquider werden, kann diese strengere Praxis leicht geändert werden. Heute aber ist diese Schutzmassnahme auch ein unentbehrlicher Teil unserer wirtschaftlichen Landesverteidigung.

Feststellen möchte ich zum Schluss noch, dass mein Begehren als äusserst dringlich zu betrachten ist, da Praecedenzfälle einer allzu largen Auslegung des Börsengesetzes, eine Richtungsänderung der Praxis nur erschweren können.

Mit vorzüglicher Hochachtung:

gez. J. Rinderknecht

*Quelle:* StAZ, ZA 1999/041, Börsenkommissariat Zürich, Briefabschrift bei: Protokoll der Kantonalen Börsenkommission vom 22. 1. 1932. Vergleiche S. 55, Anm. 51.